

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 19/11 B

L 19 AL 30/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 AL 71/09 WA (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

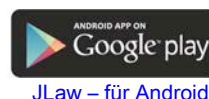
Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskosten-
hilfe zu gewähren und Rechtsanwalt **H** beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit einer Aufrechnung von Erstattungsforderungen der Beklagten mit einer Forderung der Klägerin auf Zahlung von Arbeitslosenhilfe.
- 2 Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 17.12.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dass die Aufrechnung rechtmäßig sei.
- 3 Mit der Beschwerde macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Von grundsätzlicher Bedeutung sei die Frage, "ob die willkürliche Einordnung und Bezeichnung für ein Verwaltungshandeln - hier vom 09.04.2008 - als formloses Schreiben, Aufrechnungsbescheid, Aufrechnungserklärung oder Verrechnung von Leistungsempfängern geduldet werden kann und muss". Da die Beklagte dem Anhörungserfordernis vor einer Aufrechnung nicht nachgekommen sei, sei bereits aus diesem Grund jedwede Form von Auf- bzw Verrechnung rechtswidrig gewesen. Vorsorglich werde deshalb auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen der fehlenden Anhörung gerügt. Auch die Fälligkeit etwaiger Erstattungsanforderungen sei zu verneinen. Die von der Klägerin erhobene Einrede der Verjährung bleibe weiterhin aufrechterhalten.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsver-



fahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 6 Es ist schon fraglich, ob die Klägerin angesichts der von ihr in der Rechtsfrage vorgenommenen Wertungen ("willkürliche Einordnung und Bezeichnung") überhaupt eine konkrete Rechtsfrage aufwirft, die im Rahmen eines Revisionsverfahrens geklärt werden könnte. Dies bedarf aber keiner weiteren Erörterung, weil auch die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit nicht dargelegt sind. Zur Darlegung der abstrakten Klärungsbedürftigkeit hätte sich die Klägerin insbesondere mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Aufrechnung auseinandersetzen müssen. Dies gilt umso mehr als sich das LSG zur Begründung seiner Entscheidung auf eine Entscheidung des Senats vom 16.12.2009 - B 7 AL 43/07 R - stützt. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte die Klägerin den zugrundeliegenden Sachverhalt darlegen müssen, um beurteilen zu können, ob es - ausgehend von der Rechtsansicht der Klägerin - auf die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage ankommt. Der Sachverhalt wird allerdings nur so rudimentär dargestellt, dass dem Senat eine solche Prüfung verwehrt ist. Zudem gibt die Klägerin selbst an, dass die Aufrechnung (schon) wegen unterlassener Anhörung rechtswidrig und zudem die Fälligkeit einer etwaigen Erstattungsaufforderung zu verneinen sei. Folgt man der nicht weiter begründeten Auffassung der Klägerin, hätte dies zur Folge, dass die Rechtsfrage nicht entscheidungserheblich ist, weil die Klage schon aus anderen Gründen erfolgreich wäre.
- 7 Der "vorsorglich" geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Hier macht die Klägerin allerdings keinen Verfahrensmangel des LSG geltend; sie behauptet nur, dass die Aufrechnung verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei. Dies ist aber nicht Gegenstand einer auf Verfahrensfehler (des LSG) gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie sich aus oben Gesagtem ergibt - nicht der Fall.



9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)